

**1. Nachtrag
zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S.348) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 16 „Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld“ erhält folgende Fassung:

§ 16
Erhebungszeitraum
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Sarstedt, den 28.07.2005

Stadt Sarstedt

gez.

Wondratschek
Bürgermeister

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Sarstedt wurde in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung – Sarstedter Anzeiger – am 30.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.